



## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.4.2012

**zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist (REM 02/2010)**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 16. März 2010, bei der Kommission eingegangen am 24. März 2010, ersuchten die Behörden des Vereinigten Königreichs die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates und nach Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission zu prüfen, ob im folgenden Fall der Erlass der Einfuhrabgaben und des Antidumpingzolls gerechtfertigt ist.
- (2) Zwischen dem 24. April 2006 und dem 24. Januar 2008 hat eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft (im Folgenden „der Antragsteller“) aus China, Brasilien und Indien Siliziummetall des TARIC-Codes 2804 69 00 90 im Rahmen der aktiven Veredelung eingeführt, um daraus Silikon als Veredelungserzeugnis herzustellen, welches wieder ausgeführt wurde.
- (3) Zur fraglichen Zeit wurde auf die Einfuhr solcher zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeter Erzeugnisse mit Ursprung in China ein endgültiger Antidumpingzollsatz von 49 % zusätzlich zum normalen Abgabensatz von 5,5 % erhoben, so dass der Zollsatz insgesamt 54,5 % betrug. Sämtliche betroffenen Einfuhren wurden für den aktiven Veredelungsverkehr angemeldet, so dass die Abgaben bei Erfüllung bestimmter Bedingungen ausgesetzt wurden.
- (4) Hauptrückstände des Herstellungsprozesses mit Siliziummetall sind (in erster Linie) das verbrauchte Bettmaterial, DPR-Gele und andere Rückstände, die in den KN-Code

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

3910 0009 eingereicht sind. Diese Abfälle wurden nicht verkauft oder weiter verwertet und mussten auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen entsorgt werden.

- (5) Bei einem Kontrollbesuch in dem Unternehmen im März 2006 haben die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs einige Unregelmäßigkeiten festgestellt. Daraufhin gaben die Behörden dem Antragsteller einige Empfehlungen, einschließlich einiger Anmerkungen zur Meldung von Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen. Zu diesem Zeitpunkt wurde jedoch nicht auf die Frage der Meldung der bei der Herstellung von Silikon entstehenden Abfälle und Nebenprodukte anhand der vierteljährlichen Erklärungen im Rahmen der Bewilligung eingegangen.
- (6) Bei den Kontrollbesuchen durch die Behörden des Vereinigten Königreichs im Juni und im September 2007 wurde festgestellt, dass die als Nebenveredelungserzeugnisse anzusehenden Abfälle in unzulässiger Weise auf Deponien und in Verbrennungsanlagen im Vereinigten Königreich und in Belgien entsorgt worden waren.
- (7) Da der Antragsteller die Abfälle ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörden entsorgt hat, entstand gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine Zollschuld.
- (8) Aus diesem Grund haben die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs am 4. Februar 2008 ein Verfahren zur Nacherhebung von insgesamt XXXX EUR, bestehend aus XXXX GBP (Einfuhrabgaben) und XXXX GBP (Antidumpingzölle), eingeleitet. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von XXXX EUR bzw. XXXX EUR. Die Zollschuld bezieht sich auf Einfuhren im Zeitraum vom 24. April 2006 bis zum 24. Januar 2008. Für diese Beträge hat der Antragsteller einen Erlass beantragt.
- (9) Zur Unterstützung des Ersuchens der Behörden des Vereinigten Königreichs erklärte der Antragsteller, er habe die Akte, die die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs der Kommission vorlegen wollten, eingesehen und ihr nichts hinzuzufügen.
- (10) Mit Schreiben vom 24. Juni 2010 bat die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs um ergänzende Informationen. Die Behörden antworteten mit Schreiben vom 9. März 2011, das am 24. März 2011 bei der Kommission einging. Daher war die Prüfung des Antrags auf Erlass zwischen dem 25. Juni 2010 und dem 24. März 2011 ausgesetzt.
- (11) Am 23. Mai 2011 übermittelte die Kommission den Behörden des Vereinigten Königreichs ein weiteres Auskunftsersuchen. Die Antwort erfolgte mit Schreiben vom 4. November 2011, das bei der Kommission am 21. November 2011 einging. Daher war die Prüfung des Antrags auf Erlass zwischen dem 24. Mai 2011 und dem 21. November 2011 ausgesetzt.
- (12) Mit Schreiben vom 7. Februar 2012, beim Antragsteller eingegangen am 8. Februar 2012, teilte die Kommission dem Antragsteller unter Angabe der Gründe ihre Absicht mit, eine ablehnende Entscheidung zu treffen.
- (13) Deshalb wurde gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 die neunmonatige Frist, innerhalb deren die Kommission einen Beschluss fassen muss, um einen Monat verlängert.
- (14) Der Antragsteller nahm sein Recht auf Interessenverteidigung nicht wahr.

- (15) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 11. April 2012 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den Sachverhalt zu prüfen.
- (16) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen, die sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind, erlassen werden.
- (17) Aus dem Antrag der Behörden des Vereinigten Königreichs geht hervor, dass der Erlass gerechtfertigt wäre, weil sich der Antragsteller gegenüber den anderen Wirtschaftsteilnehmer in demselben Sektor aus folgenden Gründen in einer besonderen Lage befunden habe:
- Der Antragsteller wendete das Veredelungsverfahren seit 20 Jahren an, ohne dass die Zollbehörden die Art der Anwendung beanstandet hätten.
  - Der Zollbehörde war bekannt, dass diese Art von Rückständen anfielen.
  - Während der Betriebsprüfungen in den Jahren 2006 und 2007 legte der Antragsteller eine Übersicht über das Herstellungsverfahren einschließlich der Entstehung und Entsorgung der Abfälle vor, wurde aber nicht darüber informiert, dass sein System zur Meldung der Abfallentsorgung unzureichend war.
- (18) Ebenso hat der Antragsteller laut dem Antrag des Vereinigten Königreichs bei der Kommission aus den nachstehenden Gründen weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt:
- Der Antragsteller handelte in gutem Glauben und hat die geltenden Bestimmungen des Zollverfahrens eingehalten.
  - Der Antragsteller arbeitete eng mit dem örtlichen Zollamt zusammen und erkundigte sich bei diesem, um sicherzustellen, dass die Verfahrensanforderungen bezüglich seiner Bewilligung für die aktive Veredelung eingehalten werden.
  - Der Antragsteller kann nachweisen, dass er das im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eingeführte und verarbeitete Siliziummetall in vollem Umfang verwendet hat.
  - Die Rückstände, die keinen kommerziellen Wert haben, wurden nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und in Deponien oder Verbrennungsanlagen in der EU sachgerecht entsorgt.
  - Die Beseitigung der Rückstände kann für jede eingeführte Sendung nachgewiesen werden.

### **I. Vorliegen besonderer Umstände**

- (19) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 um eine allgemeine Billigkeitsklausel, wobei dann besondere Umstände vorliegen, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände des Einzelfalls im Vergleich zu anderen

Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den Nachteil nicht erlitten hätte, der aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwächst<sup>3</sup>.

- (20) Daher ist zu prüfen, ob die Lage des Antragstellers im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, als außergewöhnlich anzusehen ist.
- (21) Der Antragsteller macht Versäumnisse der Behörden des Vereinigten Königreichs geltend: Die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs haben über längere Zeit keine Einwände gegen das Verfahren des Unternehmens gehabt, obwohl ihnen bekannt war, dass beim Herstellungsprozess Rückstände entstehen und diese Rückstände dem Zoll nicht gemeldet wurden. Durch diesen Irrtum sei der Antragsteller in eine besondere Lage gekommen.
- (22) Angesichts dessen ist die Kommission der Auffassung, dass die Vorgehensweise der Behörden des Vereinigten Königreichs zu einer besonderen Lage führte und damit die erste Bedingung gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erfüllt ist.
- (23) Das Vorliegen eines Versäumnisses seitens der zuständigen Behörden begründet jedoch für sich genommen noch kein Recht auf Erlass gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Um dieses Recht geltend machen zu können, muss auch nachgewiesen werden, dass keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorlag.

## **II. Voraussetzungen für das Nichtvorliegen einer betrügerischen Absicht oder offensichtlichen Fahrlässigkeit**

- (24) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH sind bei der Prüfung der Frage, ob eine offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegt, insbesondere die Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Erfahrung und die Sorgfalt des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers zu berücksichtigen.
- (25) Zum Kriterium der rechtlichen Komplexität stellt die Kommission fest, dass die Zollvorschriften der Gemeinschaft und insbesondere Artikel 182 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sowie Artikel 842 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unmissverständlich sind und nicht als komplex angesehen werden können.
- (26) Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die Vorschriften für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (im vorliegenden Fall das Veredelungsverfahren) nicht als komplex angesehen werden können: Sowohl Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates als auch Artikel 496 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission sind den Wirtschaftsteilnehmern bekannt und werden von ihnen angewandt, ohne dass die Auslegung besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Sollte der Antragsteller nach dem Lesen dieser Bestimmungen Zweifel gehabt haben, ob die Rückstände als

---

<sup>3</sup> Vgl. Urteil vom 10. Mai 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-186/97, T-190/97 bis T-192/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T 279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99, Kaufring AG u. a. gegen Kommission, Slg. 2001, II-1337.

Nebenveredelungserzeugnis anzusehen sind, so hätte er sein Anliegen bei den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs vorbringen müssen.

- (27) Im Hinblick auf die Voraussetzung im Zusammenhang mit der Erfahrung des Antragstellers ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH<sup>4</sup>, dass insbesondere zu prüfen ist, ob es sich um einen erfahrenen Wirtschaftsteilnehmer handelt, der sich in der Hauptsache mit Einfuhr- und Ausfuhrvorgängen befasst, und ob dieser bereits über eine gewisse Erfahrung im Handel mit den betreffenden Waren verfügte, d.h. ob er bereits ähnliche Verfahren abgewickelt hatte, bei denen die Abgaben korrekt berechnet wurden.
- (28) Der Antragsteller gehört zu einem multinationalen Unternehmen, das als weltweiter Marktführer im Bereich Siliziummetall und Siliziumtechnologie gilt. Es handelt sich um einen erfahrenen Wirtschaftsteilnehmer, dessen Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Einfuhr und Herstellung besteht, und der das Verfahren der aktiven Veredelung seit über zwanzig Jahren anwendet.
- (29) Hieraus ergibt sich, dass der Antragsteller in den diesbezüglichen Vorgängen als erfahren anzusehen ist.
- (30) Was die Sorgfalt betrifft, so kann sich laut EuGH ein Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere wenn er auf seinem Gebiet erfahren ist, nicht auf die Unkenntnis der einschlägigen Zollvorschriften berufen<sup>5</sup>. Nach Auffassung der Kommission gilt dieser Grundsatz für alle EU-Vorschriften ebenso wie für die nationalen Vorschriften und Anordnungen, sofern sie für den Wirtschaftsteilnehmer anwendbar sind.
- (31) Zum Nachweis der Sorgfalt kann von einem gewerblichen Wirtschaftsteilnehmer, dessen Tätigkeit in der Einfuhr und der Herstellung besteht, erwartet werden, dass er sich vergewissert hat, ob die entstandenen Abfälle als Nebenveredelungserzeugnisse anzusehen sind oder nicht, da die Begünstigten der Regelung die sich daraus ergebenden Verpflichtungen genau beachten müssen.
- (32) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass der Antragsteller nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hat und somit die in Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannte zweite Voraussetzung nicht erfüllt ist.
- (33) Es ist daher nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben und der Antidumpingzölle zu gewähren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX GBP (XXXX EUR) und der Antidumpingzölle in Höhe von XXXX GBP (XXXX EUR), die Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs vom 16. März 2010 sind, ist nicht gerechtfertigt.

---

<sup>4</sup> Rechtssache C-250/91, Hewlett Packard, Randnr. 26; Rechtssache C-48/98 Söhl & Söhlke, Randnr. 57, und Rechtssache C-443/05P Common Market Fertilizers gegen Kommission, Randnr. 188.

<sup>5</sup> Rechtssache 161/88 Firma Binder gegen Hauptzollamt Bad Reichenhall [1989], Randnr. 22.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 20.4.2012

*Für die Kommission  
Algirdas ŠEMETA  
Mitglied der Kommission*

**CERTIFIED COPY**  
**For the Secretary - General**

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
**Director of the Registry**